



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G237/G246A/G248/G250-G251

Planänderungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 31.10.2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Wasserrechtliche Regelung	7
4. Ausnahmen und Befreiungen	7
5. Nebenbestimmungen	8
6. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	9
7. Anordnung der sofortigen Vollziehung	10
B. Begründung	10
1. Darstellung der Planänderungen	10
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	14
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	15
4. Materiellrechtliche Würdigung	17
a) Planrechtfertigung	17
b) Abwägung	17
aa) Grundsätze	17
bb) Öffentliche Belange	18
cc) Private Belange	25
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	25
C. Kostenentscheidung	26
D. Rechtsbehelfsbelehrung	26

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 18.07.2008 im Bereich der Stadt Duisburg (Baupläne G237, G246A, G248, G250-G251) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G237:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	
	Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppelbelegung	
	Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail)	
EEN-EPR-DGM-002	Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000, Lage der geänderten Kreuzung	Anhang 1
136-4-9-S5-A.5, Blatt 15	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutzgebiete	Anhang 2
	Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung	Anhang 3

G237 G237 A.3 S, Blatt 273	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der Wingas GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV, 14.04.2008	Anhang 4
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	Anhang 5

zu Bauplan G246A:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	
	Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppelbelegung	
	Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail)	
EEN-EPR-DGM-002	Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000, Lage der geänderten Kreuzung	Anhang 1
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutzgebiete	Anhang 2
	Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung	Anhang 3
G246AN2 G246AN2 A.3 S, Blatt 286	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der Wingas GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV, 14.04.2008	Anhang 4
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	Anhang 5
	Ergänzungsblatt zum Antrag	

zu Bauplan G248:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	
	Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppelbelegung	
	Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail)	
EEN-EPR-DGM-002	Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000, Lage der geänderten Kreuzung	Anhang 1
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutzgebiete	Anhang 2
	Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung	Anhang 3
G248 G248N1 A.3 S, Blatt 287	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der Wingas GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV, 14.04.2008	Anhang 4
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	Anhang 5
	Ergänzungsblatt zum Antrag	

zu Bauplan G250-G251:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	
	Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppelbelegung	
	Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail)	
EEN-EPR-DGM-002	Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000, Lage der geänderten Kreuzung	Anhang 1
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutzgebiete	Anhang 2
	Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung	Anhang 3
G250 G251 G250N2 G251AN2 A.3 S, Blatt 291	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab	

	1:1.000, Planabweichung beim Bau	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der Wingas GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV, 14.04.2008	Anhang 4
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	Anhang 5

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

zu Bauplan G237:

Konfliktkarte Anlage A.3 Blatt 273a des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Deckblatt vom 14.09.2006,
Bauplan G237 zum Deckblatt vom 14.09.2006

zu Bauplan G246A:

Konfliktkarte Anlage A.3 Blatt 286 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Deckblatt vom 14.09.2006,
Bauplan G246A zum Deckblatt vom 14.09.2006

zu Bauplan G248:

Konfliktkarte Anlage A.3 Blatt 287 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Planunterlagen vom 29.08.2005,
Bauplan G248 der Planunterlagen vom 29.08.2005

zu Bauplan G250-G251:

Konfliktkarte Anlage A.3 Blatt 291 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Planunterlagen vom 29.08.2005,
Bauplan G250-G251 der Planunterlagen vom 29.08.2005

3 . Wasserrechtliche Regelung

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs.1 Nr.4, Nr.5 und Nr.6 und § 14 Abs.1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG für eine Grundwasserhaltung im Bereich des Bauplans G248 wird wie folgt geändert:

Wasserhaltung -Grundwasserabsenkung- (Bereich G248)

6 Brunnen: Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstück 5

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

und

Wiedereinleitung der v. g. Wassermengen in den Angerbach auf dem Grundstück: Gemarkung Huckingen, Flur 66, Flurstück 5

für die Dauer der Baumaßnahme.

4 . Ausnahmen und Befreiungen

zu Bauplan G248:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Heidberg und Sermer Wald“ (LSG-4606-054, 1.2.54) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Verlauf des Angerbaches sowie Niederung des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens“ (LSG-4606-049, 1.2.49).

Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens östlich des Deiches des neuen Angerbaches für die Pressgrube werden auf einer Wiese zusätzlich ca. 250 m² und für Zielgrube westlich des Angerbaches werden zusätzlich ca. 300 m² Gehölzstreifen und ca. 200 m² Gebüsch/Grasflur in Anspruch genommen. Dafür werden ca. 230 m² weniger vom planfestgestellten Arbeitsstreifen (Erhaltung Altbäume) benötigt.

zu Bauplan G250-G251:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Heidberg und Sermer Wald“ (LSG-4606-054, 1.2.54).

Der Arbeitsstreifen wird südlich der B 288 im Umfeld der Pressgrube auf einer Ackerfläche (zusätzlich ca. 1.560 m²) erweitert.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird für die o.g. Bereiche eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

5. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

5.1

Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich von Fremdleitungen ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht der Fremdleitungsbetreiber zulässig. Press- bzw. Zielgruben sind außerhalb des Schutzstreifens so anzulegen, dass eine Gefährdung der Fremdleitungen ausgeschlossen ist. Ein lichter Kreuzungsabstand von 0,5 m darf nicht unterschritten werden.

5.2

Für die Durchführung von Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens von Fremdleitungen ist eine vorherige Einweisung und Freigabe durch den jeweiligen Fremdleitungsbetreiber erforderlich. Zur Abstimmung der technischen Einzelheiten und die Einweisung ist die zuständige Betriebsstelle des jeweiligen Fremdleitungsbetreibers rechtzeitig zu benachrichtigen.

5.3

Zur Ermittlung der exakten Höhenlage des Rohrstrangs und zur Vermeidung mechanischer Beschädigungen ist die jeweilige Fremdleitung im Kreuzungsbereich freizulegen.

5.4

Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen der E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Bauplanes G250-G251 ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der E.ON Ruhrgas AG zulässig.

5.5

Baugruben im Schutzstreifenbereich sind fachgerecht anzulegen. Freigelegte Versorgungseinrichtungen und Fremdleitungen sind in geeigneter Weise abzufangen und durch eine Holzummantelung o. ä. vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

5.6

Bei allen Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Gasversorgungsanlage sind die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Fremdleitungsbetreiber zu berücksichtigen. Diese sind den bauausführenden Unternehmen bekannt zu geben bzw. an diese weiterzuleiten

5.7

Für eine ggf. erforderlich werdende Umlegung der Kohlenmonoxidleitung im Zuge des Ausbaus der B 288 zur A 524 sind die Kosten im Verhältnis zum Landesbetrieb Straßenbau NRW (LBS) von der Vorhabensträgerin zu tragen.

5.8

Die Vorhabensträgerin hat dem Landesbetrieb Straßenbau NRW nach Beendigung der Baumaßnahme eine Ausfertigung der Planunterlagen zu übergeben.

6. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Fernleitung soll in den vorgenannten Trassenabschnitten zusammen mit einer parallel geführten Erdgas-Hochdruckleitung der Wingas GmbH verlegt werden, die mit einem eigenständigen Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden ist.

Mit Schreiben vom 18.07.2008 hat die Vorhabensträgerin für vier Kreuzungen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg die gemeinsame Verlegung der CO-Leitung mit der Erdgasleitung in einem Mantelrohr DN 800 beantragt.

Die Realisierung der Kreuzungen durch die gemeinsame Verlegung der beiden Leitungen in einem Mantelrohr erfolgt aufgrund der in jedem Einzelfall gegebenen besonderen örtlichen Situation:

zu Bauplan G237:

Abweichend von den planfestgestellten Unterlagen wurde die Pressstrecke in diesem Bereich von 40 m auf ca. 95 m verlängert, um die Anbaufläche eines Rosenzuchtbetriebes (Flurstück 254) und den Wirtschaftsweg zu schonen. Im

Einzelnen weicht die Planänderung von den Darstellungen im planfestgestellten Bauplan G237 in folgenden Punkten ab:

Die Pressung erfolgte unter der Bahnstrecke, unter der östlich angrenzenden Rosenanbaufläche und unter dem anschließenden Wirtschaftsweg mit einem Mantelrohr DN 800 zunächst am TS 710 beginnend in der Rohrachse der Erdgasleitung und bis östlich des Wirtschaftsweges im Abstand von ca. 3,50 m nördlich von der planfestgestellten Trasse der Erdgasleitung. Das Mantelrohr wurde mit der CO-Leitung und der Erdgasleitung bestückt. Somit wurde mehr Abstand zur bereits dort vorhandenen Gasleitung DN 500 gewonnen, deren tatsächlicher Verlauf dichter an der planfestgestellten Kohlenmonoxidleitung entlang führt. Im Bereich der Bahnkreuzung weicht der geänderte Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung um ca. 3 - 4 m vom Verlauf der planfestgestellten Trasse ab.

zu Bauplan G246A:

Zur Vermeidung einer Beschädigung der zu querenden städtischen Abwasserkanäle unter dem Verkehrskreisel wurde davon abgesehen, zwei Mantelrohrpressungen durchzuführen. Die Planänderung weicht von den Darstellungen im planfestgestellten Bauplan G246A in folgenden Punkten ab:

Die ca. 65 m lange Pressstrecke wurde nur mit einem Mantelrohr DN 800 in der Rohrachse der Erdgasleitung gepresst, das sowohl die CO-Leitung als auch die Erdgasleitung aufnehmen soll. Zur Einrichtung der Pressgrube wurde westlich der B 8 eine zusätzliche temporäre Arbeitsfläche im Bereich der Gras-Krautflur benötigt. In der Straße „Zur Sandmühle“ wurde der Arbeitsstreifen weiter eingeengt, so dass die Straßenbäume erhalten bleiben.

zu Bauplan G248:

Auf Grund der Höhensprünge in der Geländeoberfläche (tief liegende Sohle des Angerbaches, hoch aufgeschüttete Uferränder / Deich am Bach) sowie der Lage des Abwasserkanals DN 500 westlich der K2 bestehen Zwangspunkte im Längsprofil der Leitung, die eine hohe Lagegenauigkeit des Rohrstranges erfordern. Um das Risiko einer Lageungenauigkeit zu mindern, wur-

de die lange Pressstrecke von 85 m in zwei kürzere Pressstrecken aufgeteilt. Die Planänderung weicht von den Darstellungen im planfestgestellten Bauplan G248 in folgenden Punkten ab:

Die Pressstrecke von ca. 85 m wurde so aufgeteilt, dass zwischen der Kreisstraße und dem Angerbach eine Zielgrube eingerichtet wurde und der westliche Abschnitt von ca. 47 m Länge unter der Kreisstraße mit dem im planfestgestellten Bauplan dargestellten Leitungsabstand jeweils mit separaten Pressungen ausgeführt wurde. Für die Einrichtung der Zielgrube ist eine zusätzliche Arbeitsfläche erforderlich, da in der planfestgestellten Situation die Oberfläche im Bereich der Pressstrecke sonst unberührt geblieben wäre. Die Rohrachsen der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung wurden um ca. 2 m nach Süden verschoben, um damit einen größeren Abstand zu den vorhandenen Fremdleitungen zu erhalten.

Der östliche Abschnitt von ca. 52 m Länge wurde nur mit einem Mantelrohr DN 800 gepresst, das beide Leitungen aufnehmen soll. Da die Pressgrube nur im Bereich des Grünlandes eingerichtet wurde, blieb die Deichböschung mit dem zum Teil älteren Baumbestand vom Bau verschont. Dafür ist der Arbeitsstreifen für die Einrichtung der Pressgrube um ca. 2-4 m nach Süden aufgeweitet worden. Die Rohrachse wurde weiter nach Süden verschoben, um damit einen größeren Abstand zu den vorhandenen Fremdleitungen zu erhalten. Der östlich der Pressgrube im Talgrund fließende Bruchgraben wurde nicht in offener Bauweise gequert, sondern unterpresst. Im Bruchgraben wurde mit Verdohlungsrohren eine Baustellenüberfahrt angelegt. Der Arbeitsstreifen ist an der Bachüberfahrt gegenüber dem planfestgestellten Arbeitsstreifen stark eingeeengt.

Die Rohrachsen der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung weichen von den planfestgestellten Trassen wie folgt ab:

- Der TS 797 ist um ca. 1 m nach Norden verschoben.
- Die Rohrachse der Erdgasleitung verläuft geradlinig vom TS 797 zum TS 799 kurz vor Eintritt in das Mantelrohr (TS 798 entfällt). Der TS 799

ist um ca. 10 m nach Osten verschoben. Vom TS 799 verläuft die Leitung zum TS 800 um ca. 2-3 m weiter nach Süden verschoben.

- Bei der Kohlenmonoxidleitung ist der TS 798 um ca. 5 m nach Süden verschoben. Von dort verläuft die Leitung zum Mantelrohr, wo der TS 799 um ca. 10 m nach Osten verschoben ist. Nach Austritt aus dem Mantelrohr verläuft die Kohlenmonoxidleitung parallel im Abstand von 2 m zur Erdgasleitung und somit ca. 2 m von der planfestgestellten Trasse nach Süden verschoben.

Der Arbeitsstreifen wurde vom TS 797 bis zum TS 799 zur Einrichtung der Pressgrube um ca. 2-4 m nach Süden aufgeweitet (ca. 250 m² Wiese). Ein zusätzlicher Arbeitsstreifen wurde zur Einrichtung der Zielgrube im Böschungsbereich westlich des neuen Angerbaches zwischen K2 und Angerbach in Gehölzstreifen benötigt (ca. 300 m² Gehölzstreifen + 200 m² Gebüsch / Grasflur). Der planfestgestellte Arbeitsstreifen östlich des Angerbaches auf der Deichböschung wurde nicht ausgenutzt (ca. 230 m² weniger Arbeitsstreifen). Somit konnte dort der ältere Baumbestand erhalten bleiben.

zu Bauplan G250-G251:

Anlass für die Planänderung in diesem Bereich bot die vorgefundene Bestandssituation, die in folgenden Punkten vom planfestgestellten Bauplan G251 N2 abweicht:

- Die Rohrachse der Erdgasleitung quert ein Kleingartenhaus. Dieses Kleingartenhaus ist im ursprünglichen Bauplan nicht dargestellt und müsste zum Bau der Leitung beseitigt werden.
- Im Bereich des Parkplatzes der Kleingartenanlage befindet sich zwischen TS 805 und dem vorhandenen Leitungsbündel eine Schiebergruppe, so dass dort die Zielgrube wegen Platzmangels nicht wie ursprünglich geplant eingerichtet werden kann.
- Das Schachtbauwerk in der Straße „Am Heidberg“ ist in den realen Abmessungen größer und liegt mit der Bauwerkssohle tiefer als bekannt war, so dass die Pressung der Kohlenmonoxidleitung nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse wird das Vorhaben mit folgenden Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen ausgeführt:

Vom TS 806 im Acker südlich der B 288 wurde die Rohrachse weiter nach Nordosten verschwenkt, um das Schachtbauwerk in der Straße „Am Heideberg“ und das Kleingartenhaus zu umgehen und um dann östlich der Lauterberger Straße ausreichend Platz für die Einrichtung der Zielgrube im Bereich der vorhandenen Waldschneise zu haben.

Statt einer Unterpressungslänge von ca. 55 m in der planfestgestellten Trasse ergibt sich im veränderten Trassenverlauf eine Länge von ca. 110 m. Da diese Länge nicht mehr mit dem Produktenrohr gepresst werden kann, wurde die Pressung mit einem Mantelrohr DN 800 durchgeführt, das sowohl die CO-Leitung als auch die Erdgasleitung aufnehmen soll.

Der Arbeitsstreifen südlich der B 288 wurde zur Ablagerung des Bodenaushubs und für den Bewegungsraum um die gespundete Pressgrube auf der Ackerfläche weiter ausgedehnt, da die Pressung tiefer als bisher geplant erfolgen musste und dadurch mehr Bodenmassen angefallen sind.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen nördlich der B 288 wurde im Bereich der Kleingartenanlage und des verkehrsbegleitenden Gehölzstreifens nicht benötigt, da mit der Verschiebung der Rohrachse und Verlängerung der Unterpressung die Zielgrube am Rande des Waldes liegt und dort der Arbeitsstreifen am Ostrand der Lauterberger Straße endet.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 18.07.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Änderungen des Vorhabens abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (nur G250-G251)
- Bergisch Rheinischer Wasserverband (nur G248)
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg
- E.ON Ruhrgas AG (nur G250-G251)
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (nur G250-G251)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 22.08.2008 reichte die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde jeweils ein Ergänzungsblatt zu den Bauplänen G246A und G248 ein. Die Ergänzungsblätter wurden der betroffenen Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 25.08.2008 zugestellt.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur voran-

gegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen betreffen die Änderung der Bauverfahren in den vorgenannten Bereichen. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um Planänderungen von geringem Umfang. Durch die Planänderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Die grundstücksbetroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Aufgrund von Abweichungen bei der Lage von Fremdleitungen und den teilweise daraus resultierenden Lageabweichungen bei den zu erstellenden Bohrungen kann die planfestgestellte Bauweise in den vorgenannten Trassenabschnitten nicht realisiert werden. Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitung in diesem Trassenabschnitt die beantragten Änderungen der Bauweise erforderlich sind.

Durch die geänderte Bauweise werden die in den Antragsunterlagen bezeichneten Grundstücke anders als mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt, betroffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die geänderte Betroffenheit der Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden vorübergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ge-

schieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az. 54.06.04 vom 04.09.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genannten Anforderungen an den Gewässerschutz zu beachten sind. Darüber hinaus werden keine weiteren Forderungen hinsichtlich der Planänderungen gestellt. Zu den einzelnen Änderungen hat die OWB wie folgt Stellung genommen:

zu Bauplan G237:

Eine Grundwasserhaltung ist im Rahmen dieser Planänderung nicht vorgesehen. Der von der Planänderung betroffene Bereich liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Die gemäß Schutzgebietsverordnung erforderlichen Befreiungen bzw. Genehmigungen sind im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (PFB vom 14.02.2007) bereits erteilt worden.

zu Bauplan G246A:

Eine Grundwasserhaltung ist im Rahmen dieser Planänderung nicht vorgesehen. Der von der Planänderung betroffene Bereich liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Die gemäß Schutzgebietsverordnung erforderlichen Befreiungen bzw. Genehmigungen sind im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (PFB vom 14.02.2007) bereits erteilt worden.

zu Bauplan G248:

Im Rahmen dieser Planänderung ist eine Grundwasserhaltung weiterhin erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 WHG i.V.m. §§ 24, 25 LWG ist bereits im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (PFB vom 14.02.2007) erteilt worden. Der von der Planänderung betroffene Bereich liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Die gemäß Schutzgebietsverordnung erforderlichen Befreiungen bzw. Genehmigungen sind im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (PFB vom 14.02.2007) ebenfalls erteilt worden.

Zur Umsetzung der Planänderung (Bestückung der Mantelrohre) ist die Wiederinbetriebnahme der vorgenannten Grundwasserhaltung erforderlich. Durch die Verlängerung der Pumpzeiten der vorhandenen Brunnen verändern sich Dauer sowie Gesamtmengen der Entnahme und der Einleitung. Daher ist die wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend anzupassen.

zu Bauplan G250-G251:

Eine Grundwasserhaltung ist im Rahmen dieser Planänderung nicht vorgesehen. Der von der Planänderung betroffene Bereich liegt in der Wasserschutz-

zone III A des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Die gemäß Schutzgebietsverordnung erforderlichen Befreiungen bzw. Genehmigungen sind im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (PFB vom 14.02.2007) bereits erteilt worden.

Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Az. WBD-SI 11 Bi vom 05.09.2008

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg weisen bezüglich ihrer Abwasseranlagen auf folgende Kreuzungspunkte mit der Kohlenmonoxidleitung hin:

zu Bauplan G237:

Kreuzung mit einem Mischwasserkanal DN 300

zu Bauplan G246A:

Kreuzung mit einem Mischwasserkanal 300 Stz. / DN 700 B / Schachtbauwerke

zu Bauplan G248:

Kreuzung mit einem Mischwasserkanal DN 500 B

zu Bauplan G250-G251:

Kreuzung mit einem Mischwasserkanal DN 300

Seitens der Wirtschaftsbetriebe wird gefordert, dass dem Transportmedium (CO) ein Farb- und / oder Geruchsstoff beigemischt werden sollte, um bei einer möglichen Beschädigung der Leitung im Zuge von Kanalbauarbeiten austretendes Gas wahrnehmen und orten zu können.

Diese Forderung ist bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen:

Im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren sind die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Die Stellungnahmen der Behörden sollen sich auf alle für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte beziehen, die

sich innerhalb der Aufgabenbereiche der jeweiligen Behörden halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb ihrer Zuständigkeit oder sonstiger Gemeinwohlinteressen sind sie nicht befugt. Die Forderung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg nach Beimengung eines Farb- und / oder Geruchstoffes bezieht sich nicht auf die Sicherstellung der Integrität und Funktionsfähigkeit ihres eigenen Leitungsverbundes. Dieser Aspekt betrifft daher nicht die Belange des Aufgabenbereichs der Wirtschaftsbetriebe Duisburg. Die Sicherstellung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Leitungsverbundes der Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird dadurch gewährleistet, dass die Vorhabensträgerin im Vorfeld der Baumaßnahmen Leitungsauskünfte einholen muss und die durchzuführenden Arbeiten unter Beachtung der Schutzanweisung und in Abstimmung mit dem jeweiligen Fremdleitungsbetreiber erfolgen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass sich der Aspekt der Odorierung des Transportmediums auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die allein im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens gegenständliche Änderung der Bauweise der Rohrfernleitung in den vorgenannten Bereichen bezieht.

Im Übrigen verweisen die Wirtschaftsbetriebe Duisburg auf die folgenden, bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren geforderten Auflagen:

- Bei Planung und Verlegung der Leitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 70 cm zu den städtischen Abwasserkanälen einzuhalten.
- Die Kanaltrassen der Wirtschaftsbetriebe dürfen möglichst nur rechtwinkelig gekreuzt werden.
- Für die die Wirtschaftsbetriebe tangierenden Bereiche sind leitungrechtliche Gestattungsverträge mit der Stadt Duisburg zu schließen.
- Der Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und der Neubau städtischer Abwasserkanäle dürfen nicht durch das zukünftige Vorhandensein der Transportleitungen nachteilig beeinträchtigt werden. Der Schutzstreifen der Abwasseranlagen ist vorrangig.
- Die Wirtschaftsbetriebe sind in der Phase der Ausführungsplanung zu beteiligen und rechtzeitig vom Baubeginn zu informieren, um ggfs. vor Bauausführung eine Beweissicherung initiieren zu können.

- Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sind die aktuellen Kanalbestandsunterlagen einzuholen.
- Nach Fertigstellung des Leitungsbaus sind den Wirtschaftsbetrieben aussagefähige Aufmassunterlagen (Gesamtübersicht, Lagepläne und Längsschnitte im Bereich der Kanaltrassen) zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Forderungen sind als Nebenbestimmungen unter Ziffer A 6.2.118 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 aufgenommen worden und gelten weiterhin.

PLEdoc GmbH

Az. PB_148609 vom 11.09.2008

Die PLEdoc GmbH teilt im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG zu Bauplan G250-G251 mit, dass die Schutzrohrpressung die nachfolgend genannten Leitungen quert:

- E.ON Ruhrgas Ferngasleitung Nr. 2/3/15, Mannesmann Huckingen Rath, DN 600, Blatt 9, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m
- E.ON Ruhrgas Ferngasleitung Nr. 13/4/2, Mintard Mannesmann Huckingen, DN 300, Blatt 38, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m
- Ferngasleitung Nr. 64, Werne-Witten-Duisburg, Gemeinschaftsleitung der E.ON Ruhrgas AG und der Thyssengas GmbH, DN 600, Blatt 9, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 14 m

Es wird bestätigt, dass in den Planunterlagen - Sonderpläne, Blatt G250 und G251 - die oben genannten Versorgungsleitungen der E.ON Ruhrgas AG und die Gemeinschaftsleitung der E.ON Ruhrgas AG / Thyssengas GmbH im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt sind.

Der Vorhabensträgerin wurden ebenfalls Bestandspläne der Ferngasleitungen mit grafischer Übernahme der geplanten Mantelrohrpressung mit dem Hinweis übersandt, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und dass zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden.

Für die Unterquerung der bestehenden Versorgungsanlagen werden Bedingungen gestellt, die von der Vorhabensträgerin akzeptiert und als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5 dieses Beschlusses berücksichtigt wurden.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Az. 20700/ul/1.13.05.25/B 288 vom 01.10.2008

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (LBS) merkt an, dass in den übersandten Planänderungsunterlagen nicht ersichtlich sei, welche Überdeckung tatsächlich hergestellt werde. Zudem sei nicht erkennbar, ob bei der Planänderung der Ausbau der B 288 zur A 524 berücksichtigt werde. Da die Vorhabensträgerin gegenüber dem LBS jedoch zugesagt hat, dass die Auflagen der Straßenbauverwaltung eingehalten werden, werden in dieser Hinsicht gegen die Planänderung keine Bedenken erhoben.

Die Forderung des LBS, dass die Vorhabensträgerin die Kosten für eine ggf. erforderlich werdende Umlegung der Kohlenmonoxidleitung im Zuge des Ausbaus der B 288 zur A 524 zu tragen hat, wurden als Nebenbestimmung unter Ziffer A.5 dieses Beschlusses aufgenommen.

Stadt Duisburg

Az. 61-31 Bh vom 09.09.2008

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg macht Bedenken hinsichtlich der beantragten Bauweise geltend. Er äußert, dass eine Verwendung von Mantelrohren nach Meinung von Fachkreisen nicht mehr üblich sei. Er erhebt hinsichtlich der beantragten Bauweise insbesondere Bedenken zur Nähe der beiden Produktrohre zueinander sowie zur Sicherstellung des kathodischen Korrosionsschutzes. Zudem verweist er auf die Inhalte des „Veenker-Gutachtens“ zu Schutzmaßnahmen in Kreuzungsbereichen.

Die erhobenen Bedenken greifen aus den folgenden Gründen nicht durch:

Die Verlegung der Rohrfernleitungen in einem Mantelrohr weist durch das Vorhandensein des Mantelrohres mindestens das gleiche Sicherheitsniveau gegenüber Eingriffen von Außen auf als die offene Bauweise mit Trassenwarnbändern und dem Geogitter.

Die Auswirkungen der Verlegung der CO-Leitung und der Erdgasleitung in einem gemeinsamen Mantelrohr auf die Funktionsfähigkeit des Korrosionsschutzes sind in der Stellungnahme des Sachverständigen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung zu den Mantelrohrpressungen vom 14.04.2008 eingehend betrachtet worden. Der Sachverständige bestätigt die Konformität der Mantelrohrpressungen mit dem anzuwendenden technischen Regelwerk. Er stellt insbesondere dar, dass bei der beantragten Bauweise die Funktionsweise des kathodischen Korrosionsschutzes gewährleistet ist und bei den Mantelrohrpressungen mindestens das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird wie in den übrigen Leitungsabschnitten. Diesen nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Oberbürgermeister macht keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Planänderung geltend. Er weist lediglich darauf hin, dass auf Grund der Planänderung die Leitungstrasse um ca. 10 m näher an die vorhandene Wohnbebauung „Am Heidberg 122“ heranrückt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg stellt zudem klar, dass die grundsätzlichen Bedenken und Anregungen zum Vorhaben bestehen bleiben.

Im Hinblick auf die gegenständlichen Planänderungen werden keine weiteren Bedenken geltend gemacht.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände

cc) Private Belange

Die betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Des Weiteren ist bei einer nicht zeitgleich verlaufenden Bauausführung der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung die spätere Errichtung der Kohlenmonoxidleitung in der planfestgestellten Anordnung nicht möglich. Es würde eine Neuplanung der Trassenführung für die Kohlenmonoxidleitung erforderlich werden. Der damit verbundene Planungsaufwand und der entstehende zeitliche Verzug bei der Errichtung der Rohrleitungsanlage wären für die Vorhabensträgerin erheblich.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 31. Oktober 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)